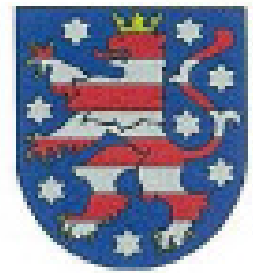


# ARBEITSGEMEINSCHAFT DER LEITER DER BERUFSFEUERWEHREN THÜRINGEN



Arbeitskreis Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz

Der Vorsitzende

Brandamtsrat Dipl. Ing. (FH) Michael Schwabe

## MERKBLATT Anforderungen an Flächen für die Feuerwehr in Thüringen



## Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines.....	4
2. Begriffe .....	5
2.1 Zugänge.....	5
2.2 Zufahrten .....	5
2.3 Aufstellflächen.....	5
2.4 Bewegungsflächen .....	5
3. Kennzeichnungen .....	5
3.1 Zu- oder Durchfahrten.....	5
3.2 Aufstell- und Bewegungsflächen .....	6
3.3 Zu- und Durchgänge .....	7
3.4 Lageplan.....	7
3.5 Randbegrenzung .....	8
3.6 Parkstreifen .....	8
3.7 Bordsteinabsenkung .....	8
4. Befestigung und Tragfähigkeit.....	9
5. Zu- oder Durchfahrten.....	10
5.1 Abmessungen .....	10
5.2 Kurven in Zu- oder Durchfahrten .....	10
5.3 Fahrspuren .....	11
5.4 Neigungen in Zu- oder Durchfahrten .....	12
5.5 Stufen und Schwellen.....	12
5.6 Sperrvorrichtungen .....	12
6. Aufstellflächen auf dem Grundstück .....	12
6.1 Abmessungen .....	12
6.2 Aufstellflächen entlang von Außenwänden .....	13
6.3 Aufstellflächen rechtwinklig zu Außenwänden .....	13
6.4 Freihalten des Anleiterbereiches .....	14

6.5 Neigung von Aufstellflächen .....	15
7. Bewegungsflächen .....	15
7.1 Abmessungen .....	15
7.2 Neigung von Bewegungsflächen .....	15
7.3 Entwässerung .....	15
8. Zu- oder Durchgänge .....	16
9. Anhang .....	17
10. Quellenverzeichnis .....	18

## 1. Allgemeines

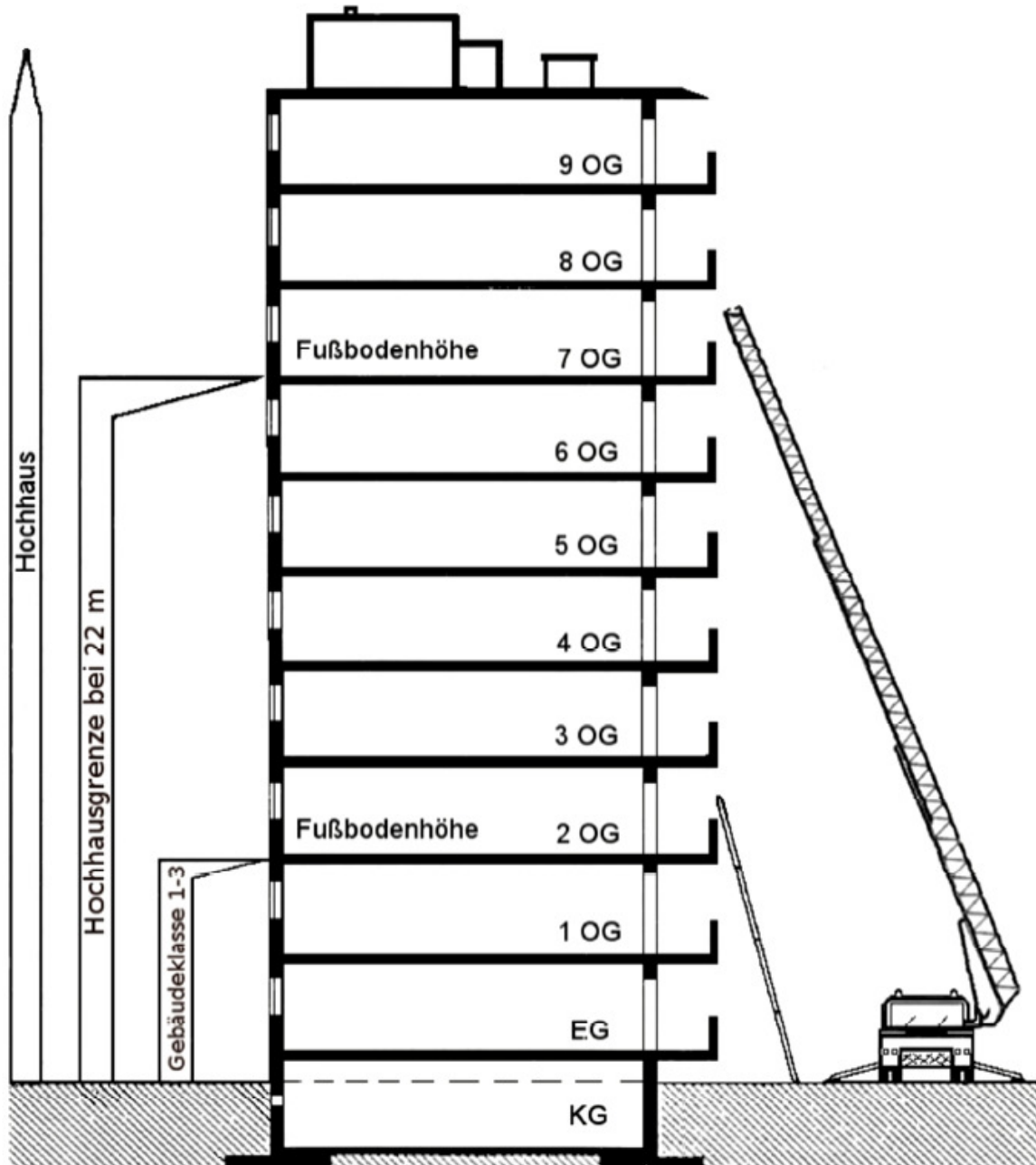


Abb. 1 - Gebäudehöhen und Rettungsgeräte [1]

Nutzungseinheiten der Gebäudeklassen 1 bis 3 können nicht grundsätzlich mit der 4-teiligen Steckleiter erreicht werden, da sich die Höhenangabe auf die Geländeoberfläche im Mittel bezieht. Eine Aussage zur Leistungsfähigkeit der vorhandenen Rettungsgeräte kann nur die zuständige Brandschutzdienststelle treffen.

## **2. Begriffe**

### **2.1 Zugänge**

Zugänge sind Flächen auf dem Grundstück, die Grundstücksteile mit der öffentlichen Verkehrsfläche verbinden. Sie können auch überbaut sein (Durchgänge). Sie dienen zum Erreichen von Stellflächen mit Rettungs- und Löschgeräten. [2]

### **2.2 Zufahrten**

Zufahrten sind befestigte Flächen auf dem Grundstück, die mit der öffentlichen Verkehrsfläche direkt in Verbindung stehen. Sie können auch überbaut sein (Durchfahrten). Sie dienen zum Erreichen von Aufstell- und Bewegungsflächen mit Feuerwehrfahrzeugen. [2]

### **2.3 Aufstellflächen**

Aufstellflächen sind nicht überbaute befestigte Flächen auf dem Grundstück, die mit der öffentlichen Verkehrsfläche direkt oder über Zufahrten in Verbindung stehen. Sie dienen dem Einsatz von Hubrettungsfahrzeugen. [2]

### **2.4 Bewegungsflächen**

Bewegungsflächen sind befestigte Flächen auf dem Grundstück, die mit der öffentlichen Verkehrsfläche direkt oder über Zufahrten in Verbindung stehen. Sie dienen dem Aufstellen von Feuerwehrfahrzeugen, der Entnahme und Bereitstellung von Geräten sowie der Entwicklung von Rettungs- und Löscheinsätzen. Zufahrten sind keine Bewegungsflächen. Bewegungsflächen können gleichzeitig Aufstellflächen sein. [2]

## **3. Kennzeichnungen**

### **3.1 Zu- oder Durchfahrten**

Feuerwehruzufahrten sind durch Hinweisschilder nach dem Deutschen Institut für Normung (DIN) 4066 mit der Aufschrift „Feuerwehruzufahrt“ zu kennzeichnen. Die Hinweisschilder müssen eine Größe von mindestens 594 x 210 mm haben und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus erkennbar sein. Es besteht ein Halteverbot bei amtlich gekennzeichneten Feuerwehruzufahrten. Aus diesem Grund ist die amtliche Kennzeichnung durch das Eintragen des Gemeindepnamens rechts unten auf dem Schild vorzunehmen. Die Kennzeichnung der Zufahrt steht an der Nahtstelle zwischen öffentlich oder „tatsächlich öffentlicher“ Verkehrsfläche und anderen Flächen.

# Feuerwehruzufahrt

Landeshauptstadt Erfurt

Abb. 2 – Feuerwehruzufahrt nach DIN

Das Hinweisschild D 1 nach DIN 4066 3.6 mit der Aufschrift „Feuerwehruzufahrt“ kann in einigen Fällen zur Kennzeichnung und Sicherstellung der Zufahrtsmöglichkeiten nicht ausreichend sein und muss unter Umständen zur Ergänzung mit dem Halteverbotsschild 283 nach Straßenverkehrsordnung (StVO) gekennzeichnet werden. [3]



Abb. 3 – Beginn des Halteverbots



Abb. 4 – Halteverbot mit Zusatzschild



Abb. 5 - Ende des Halteverbots

## 3.2 Aufstell- und Bewegungsflächen

Aufstell- und Bewegungsflächen sind durch Hinweisschilder nach DIN 4066 mit der Aufschrift „Fläche für die Feuerwehr“ zu kennzeichnen. Die Hinweisschilder müssen von der öffentlichen Verkehrsfläche aus erkennbar sein. [3]

Fläche für die Feuerwehr

Abb. 6 - Kennzeichnung von Aufstell- und Bewegungsflächen [4]

### 3.3 Zu- und Durchgänge

Zugänge sind durch Hinweisschilder D 1 nach DIN 4066 mit der Aufschrift „Feuerwehruzugang“ zu kennzeichnen.



Abb. 7 - Kennzeichnung von Zu- und Durchgängen [4]

### 3.4 Lageplan

Der Lageplan dient zur Orientierung der Einsatzkräfte und beinhaltet alle Flächen für die Feuerwehr. Das Lageplanschild hat eine Größe von 500 x 800 mm, trägt die Aufschrift „Feuerwehruzufahrt“ und ist lagerichtig sowie deutlich sichtbar anzubringen. Abweichungen sind mit der zuständigen Brandschutzdienststelle abzustimmen.

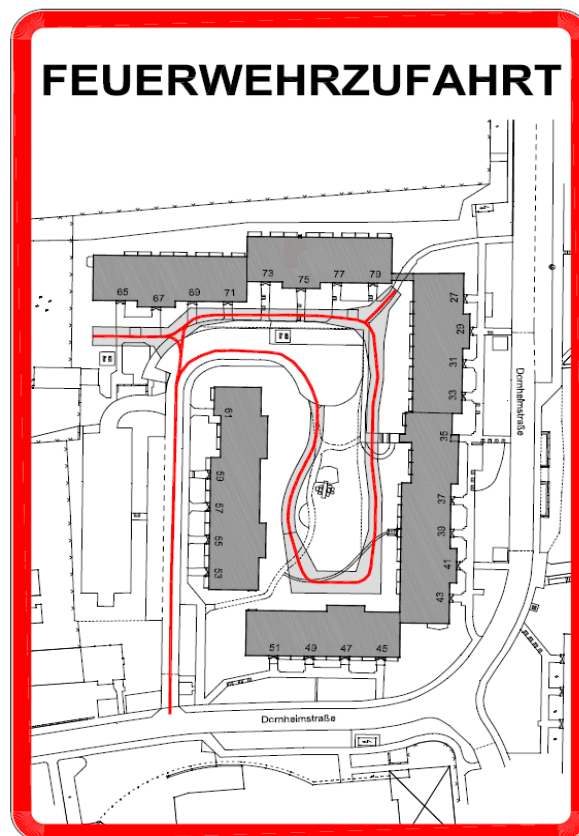


Abb. 8 – Lageplanschild

### **3.5 Randbegrenzung**

Flächen für die Feuerwehr müssen eine jederzeit deutlich sichtbare Randbegrenzung von nicht mehr als 0,8 m haben. [3]

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Auswahl:

- Pfosten
- kleinwüchsige Hecken
- Sonderlösungen nach Absprache



**Abb. 9 – Randbegrenzung**

### **3.6 Parkstreifen**

Parkstreifen müssen im Bereich von Zufahrten unterbrochen werden. Werden öffentliche Verkehrsflächen zum Erreichen der Zufahrt benötigt (z.B. für Einbiegeradien in eingengten Straßen), müssen diese mit dem Halteverbotsschild 283 nach StVO, gegebenenfalls mit Zusatzschild, gekennzeichnet werden. [2]



**Abb. 10 - unterbrochener Parkstreifen**

### **3.7 Bordsteinabsenkung**

Die Zufahrtmöglichkeit von der öffentlichen Verkehrsfläche ist durch Absenken des Bordsteins unter Berücksichtigung der Mindestwerte nach Tabelle 1 deutlich zu machen. [2]



**Abb. 11 - Bordsteinabsenkung**



## **4. Befestigung und Tragfähigkeit**

Zu- und Durchfahrten für die Feuerwehr, Aufstellflächen und Bewegungsflächen sind so zu befestigen, dass sie von Feuerwehrfahrzeugen mit einer Achslast bis zu 10 t und einem zulässigen Gesamtgewicht bis zu 16 t befahren werden können. [5]

Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen sind mindestens entsprechend der Straßenbauklasse VI (RStO 01) zu befestigen. [3] (Belastungsklasse 0,3 RStO 12)

Die Aufstellfläche ist so zu befestigen, dass sie einer Flächenpressung (Bodenpressung) von mindestens 800 kN/m<sup>2</sup> standhält. [2]

Als oberste Deckschicht von Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen sind nach Straßenbauklasse VI Plattenbeläge, Pflastersteine, Asphaltdecken und Betondecken möglich. [1]

Sofern durch geeignete Unterhaltung der Neuaufbau von Humus vermieden wird, sind auch Pflasterrasendecken, Rasengittersteine oder Einfachbauweisen entsprechender Tragfähigkeit zulässig, ausgenommen Schotterrasen. [6]



**Abb. 12 - Spurrillen bei Schotterrasen [7]**



**Abb. 13 – gepflasterte Feuerwehzufahrt**



**Abb. 14 - Rasengittersteine**

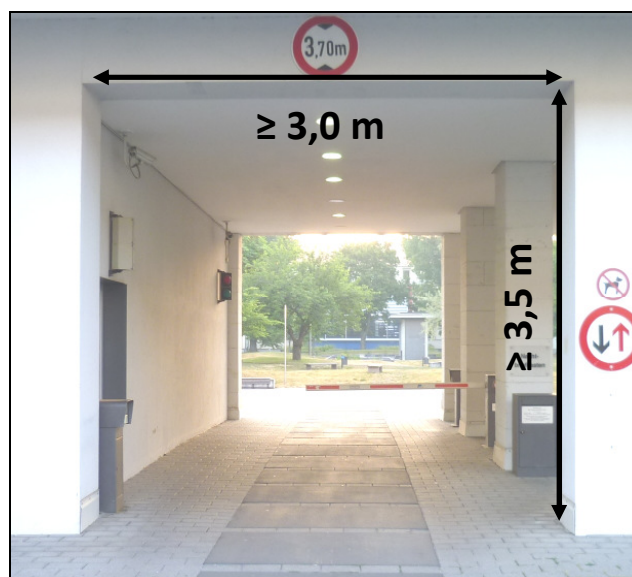
Für eine Nutzung von Decken als Feuerwehzufahrt müssen die Anforderungen an die Nutzungskategorie G (Verkehrs- und Parkflächen für mittlere Fahrzeuge mit einem Gesamtgewicht auf zwei Achsen von  $> 30 \text{ kN}$  und  $\leq 160 \text{ kN}$ ) erfüllt sein. Flächen der Kategorie G sind mit geeigneten Warnschildern zu kennzeichnen. Hofkellerdecken, die nur im Brandfall von Feuerwehrfahrzeugen befahren werden, sind für die Brückenklasse 16/16 nach DIN 1072.1985-12, Tabelle 2, zu berechnen. Dabei ist jedoch nur ein Einzelfahrzeug in ungünstigster Stellung anzusetzen und auf den umliegenden Flächen ist die gleichmäßig verteilte Last der Hauptspur in Rechnung zu stellen. Der nach DIN 1072 geforderte Nachweis für eine einzelne Achslast von  $110 \text{ kN}$  darf entfallen. Die Nutzlast darf als vorwiegend ruhend eingestuft werden. [8]

## **5. Zu- oder Durchfahrten**

### **5.1 Abmessungen**

Die lichte Breite von Zu- und Durchfahrten muss mindestens  $3 \text{ m}$  betragen. Bei einer beidseitigen Begrenzung von mehr als  $12 \text{ m}$  Länge ist eine lichte Breite von  $3,5 \text{ m}$  erforderlich. Die lichte Höhe von Zu- und Durchfahrten muss mindestens  $3,5 \text{ m}$  betragen. An Durchfahrten angrenzende Wände und Decken müssen feuerbeständig sein. [5]

Zu- und Durchfahrten sind ständig freizuhalten. [9]



**Abb. 15 - Abmessungen Durchfahrt**

### **5.2 Kurven in Zu- oder Durchfahrten**

Der Einsatz der Feuerwehrfahrzeuge wird durch Kurven nicht behindert, wenn die in der Tabelle den Außenradien der Gruppen zugeordneten Mindestbreiten nicht unterschritten werden. [5]

Außenradius der Kurve (in m)	Mindestkurvenbreite (in m)
10,5 bis 12	5
über 12 bis 15	4,5
über 15 bis 20	4
über 20 bis 40	3,5
über 40 bis 70	3,2
über 70	3

Tab. 1 - Kurvenradien und Kurvenbreiten [6]

Es müssen Übergangsbereiche vor oder hinter der Kurve auf einer Länge von mindestens 11 m vorhanden sein. [5]

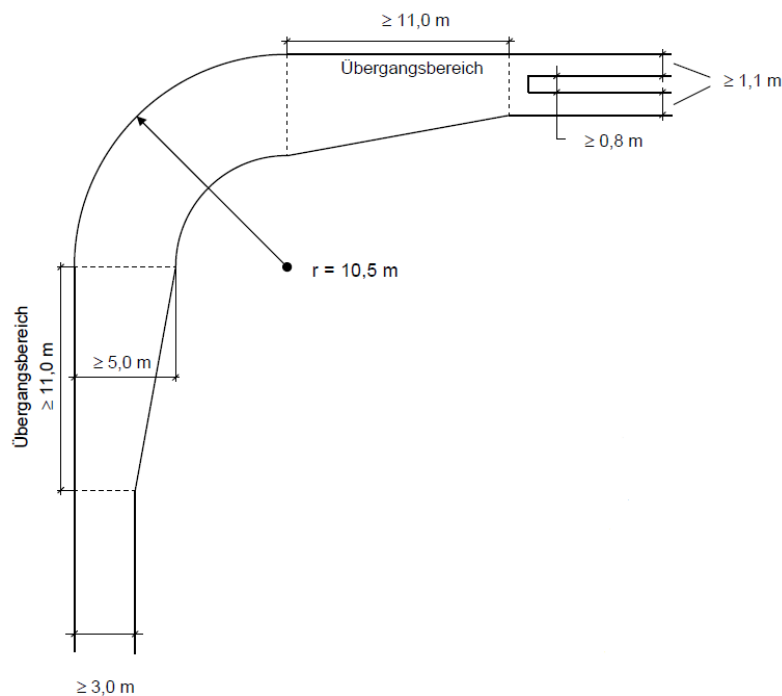


Abb. 16 - Anforderungen an Kurven [5]

### 5.3 Fahrspuren

Geradlinig geführte Zu- und Durchfahrten können außerhalb der Übergangsbereiche als Fahrspuren ausgebildet werden. Die beiden befestigten Streifen müssen einen Abstand von 0,8 m haben und mindestens je 1,1 m breit sein. [5]

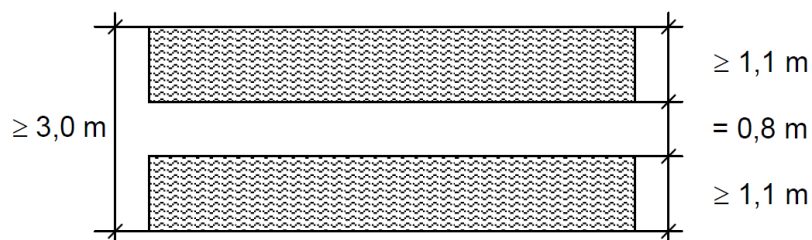


Abb. 17 – Fahrspuren [10]

## **5.4 Neigungen in Zu- oder Durchfahrten**

Zu- und Durchfahrten dürfen längs geneigt sein. Jede Änderung der Fahrbahnneigung ist in Durchfahrten sowie innerhalb eines Abstandes von 8 m vor und hinter Durchfahrten unzulässig. Die Übergänge zwischen verschiedenen Neigungen sind mit einem Radius von mindestens 15 m auszurunden. [5]

## **5.5 Stufen und Schwellen**

Stufen und Schwellen im Zuge von Zu- und Durchfahrten dürfen nicht höher als 8 cm sein. Eine Folge von Stufen und Schwellen im Abstand von weniger als 10 m ist unzulässig. Im Bereich von Übergängen nach Punkt 5.4 dürfen keine Stufen sein. [5]

## **5.6 Sperrvorrichtungen**

Sperrvorrichtungen (Sperrbalken, Ketten, Sperrpfosten) sind zulässig, wenn sie von der Feuerwehr geöffnet werden können. [5]

Öffnungsgeräte der Feuerwehren sind der Dreikant des Überflurhydrantenschlüssels nach DIN 3223 und die Hebelschneide des Feuerwehrbeils nach DIN 14924. In Abstimmung mit der zuständigen Brandschutzdienststelle kann ggf. über eine Sonderlösung (Feuerwehrschließung) ein gewaltfreier Zutritt der Einsatzkräfte erfolgen.



Abb. 18 - Öffnungsgeräte



Abb. 19 - Dreikantschloss

## **6. Aufstellflächen auf dem Grundstück**

### **6.1 Abmessungen**

Aufstellflächen auf dem Grundstück müssen mindestens 3,5 m breit und so angeordnet sein, dass alle zum Anleiten bestimmten Stellen von Hubrettungsfahrzeugen erreicht werden können. Aufstellflächen sind ständig freizuhalten. [5]

## 6.2 Aufstellflächen entlang von Außenwänden

Für Aufstellflächen entlang von Außenwänden muss zusätzlich zur Mindestbreite von 3,5 m auf der gebäudeabgewandten Seite ein mindestens 2 m breiter hindernisfreier Geländestreifen vorhanden sein.

Die Aufstellflächen müssen mit ihrer der anzuleiternden Außenwand zugekehrten Seite einen Abstand von mindestens 3 m zur Außenwand haben. Der Abstand darf höchstens 9 m und bei Brüstungshöhen von mehr als 18 m höchstens 6 m betragen. Die Aufstellfläche muss mindestens 8 m über die letzte Anleiterstelle hinausreichen. [5]

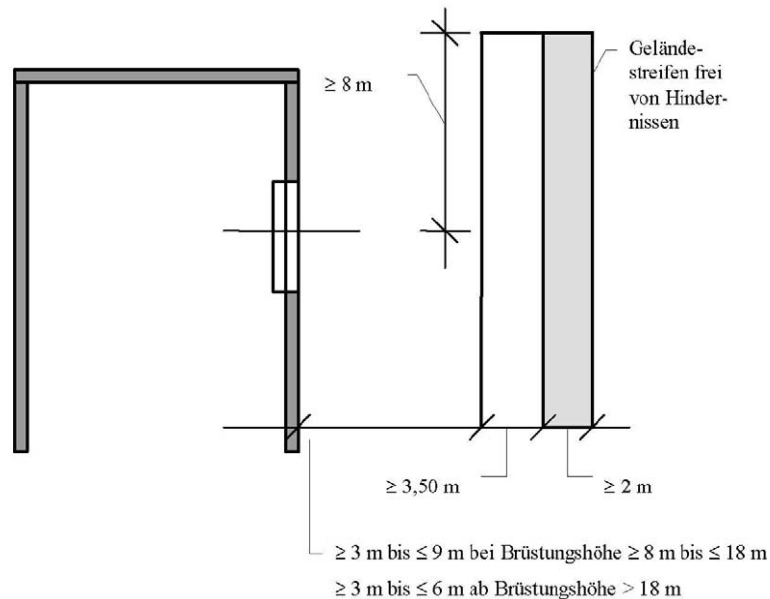


Abb. 20 - Aufstellflächen entlang von Außenwänden [6]

## 6.3 Aufstellflächen rechtwinklig zu Außenwänden

Für rechtwinklig oder annähernd im rechten Winkel auf die anzuleiternde Außenwand zugeführte Aufstellflächen muss zusätzlich zur Mindestbreite von 3,5 m beidseitig ein mindestens 1,25 m breiter hindernisfreier Geländestreifen vorhanden sein. Die Geländestreifen müssen mindestens 11 m lang sein. Die Aufstellflächen dürfen keinen größeren Abstand als 1 m zur Außenwand haben. Die Entfernung zwischen der Außenseite der Aufstellfläche und der entferntesten seitlichen Begrenzung der zum Anleitern bestimmten Stelle darf höchstens 9 m, bei Brüstungshöhen von mehr als 18 m höchstens 6 m, betragen. [5]

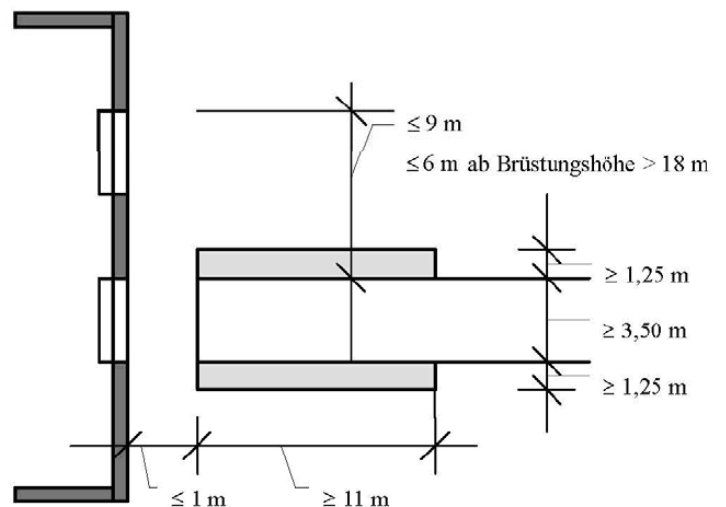


Abb. 21 - Aufstellflächen rechtwinklig zu Außenwänden [5]

## 6.4 Freihalten des Anleiterbereiches

Zu- und Durchfahrten, Aufstellflächen und Bewegungsflächen sind ständig freizuhalten und dürfen, z.B. durch nachträgliche Einbauten, nicht eingeengt werden. [11]

Zwischen der anzuleitenden Außenwand und den Aufstellflächen dürfen sich keine den Einsatz von Hubrettungsfahrzeugen erschwerenden Hindernisse wie bauliche Anlagen oder Bäume befinden. [5]

Für den Anleiterbereich sind mindestens die rot schraffierten Flächen freizuhalten. Bei einer seitlichen Anleitung sind die grün schraffierten Bereiche von Hindernissen freizuhalten.

Die Flächen für die Feuerwehr müssen im Winter und auch bei Veranstaltungen uneingeschränkt nutzbar sein.

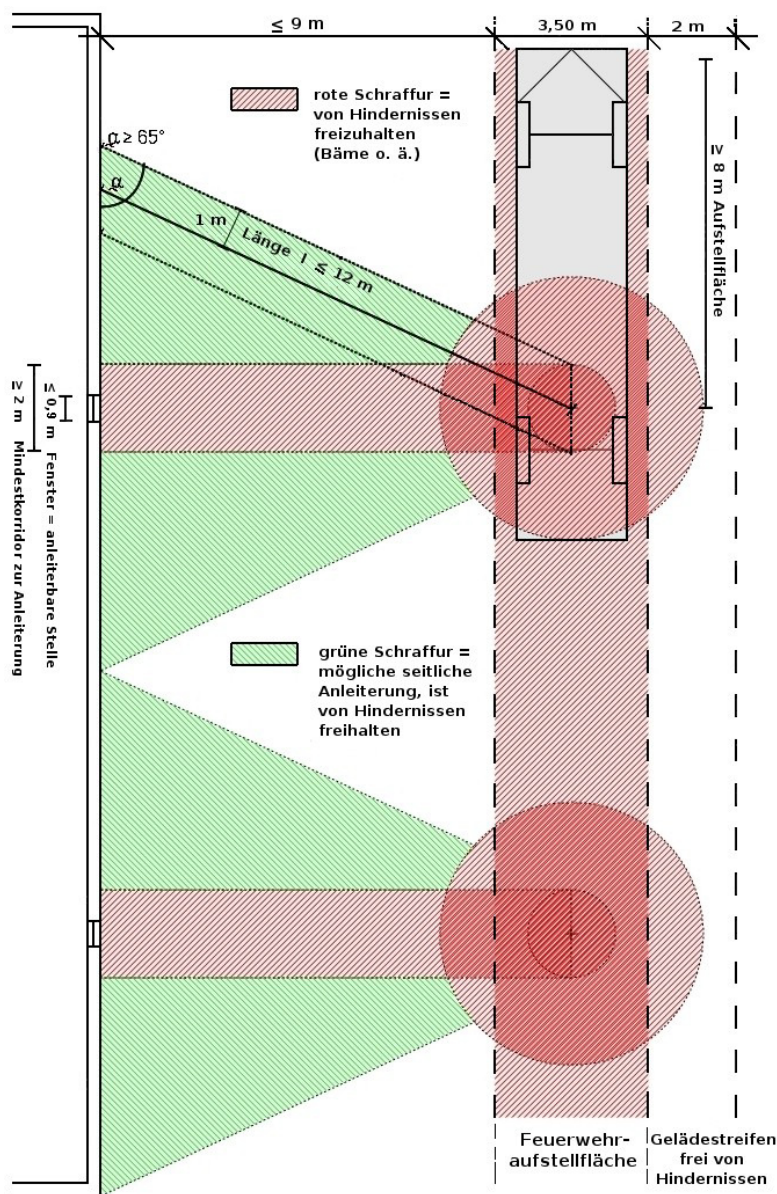


Abb. 22 – Anleitern ohne Hindernisse [1]

Die Abbildung 22 im Maßstab 1:150 finden Sie im Anhang auf Seite 17.

## 6.5 Neigung von Aufstellflächen

Aufstellflächen dürfen nicht mehr als 5 v. H. geneigt sein. [5]

## 7. Bewegungsflächen

### 7.1 Abmessungen

Bewegungsflächen müssen für jedes Fahrzeug mindestens 7 x 12 m groß sein. Zufahrten sind keine Bewegungsflächen. Vor und hinter Bewegungsflächen an weiterführenden Zufahrten sind mindestens 4 m lange Übergangsbereiche anzuordnen. [5]

Bewegungsflächen sind ständig freizuhalten. [9]

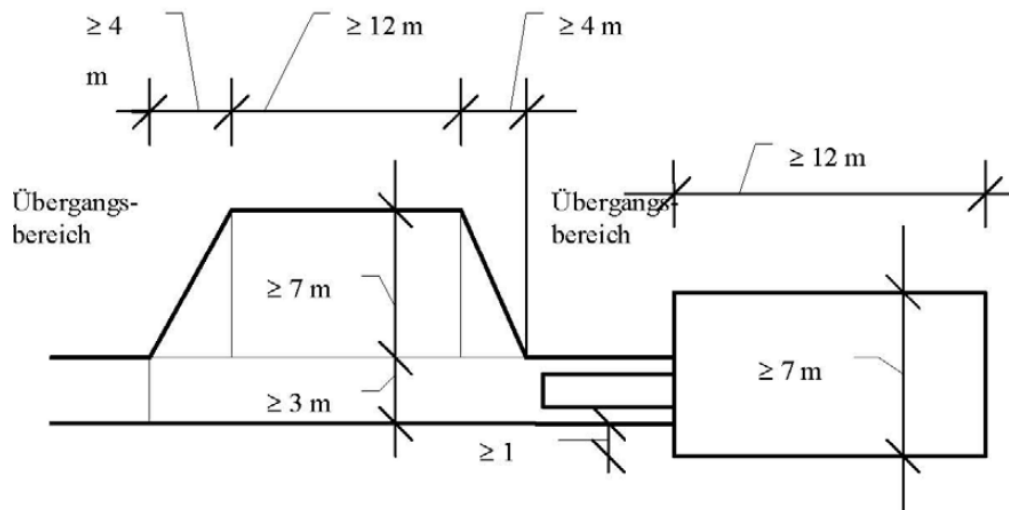


Abb. 23 – Bewegungsflächen [5]

Bei Gebäuden, die ganz oder mit Teilen mehr als 50 m von einer öffentlichen Verkehrsfläche entfernt sind, sind Zufahrten oder Durchfahrten zu den vor und hinter den Gebäuden gelegenen Grundstücksteilen und Bewegungsflächen herzustellen, wenn sie aus Gründen des Feuerwehreinsatzes erforderlich sind. [9]

### 7.2 Neigung von Bewegungsflächen

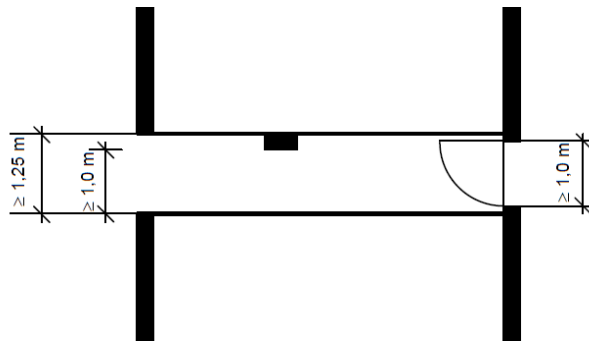
Bewegungsflächen müssen in einer Ebene liegen und dürfen in keiner Richtung mehr als 5 % geneigt sein. [2]

### 7.3 Entwässerung

Bewegungsflächen sind zu entwässern. [2]

## 8. Zu- oder Durchgänge

Zu- und Durchgänge für die Feuerwehr sind geradlinig und mindestens 1,25 m breit auszubilden. Für Türöffnungen und andere geringfügige Einengungen in diesen Zu- oder Durchgängen genügt eine lichte Breite von 1 m. [5]



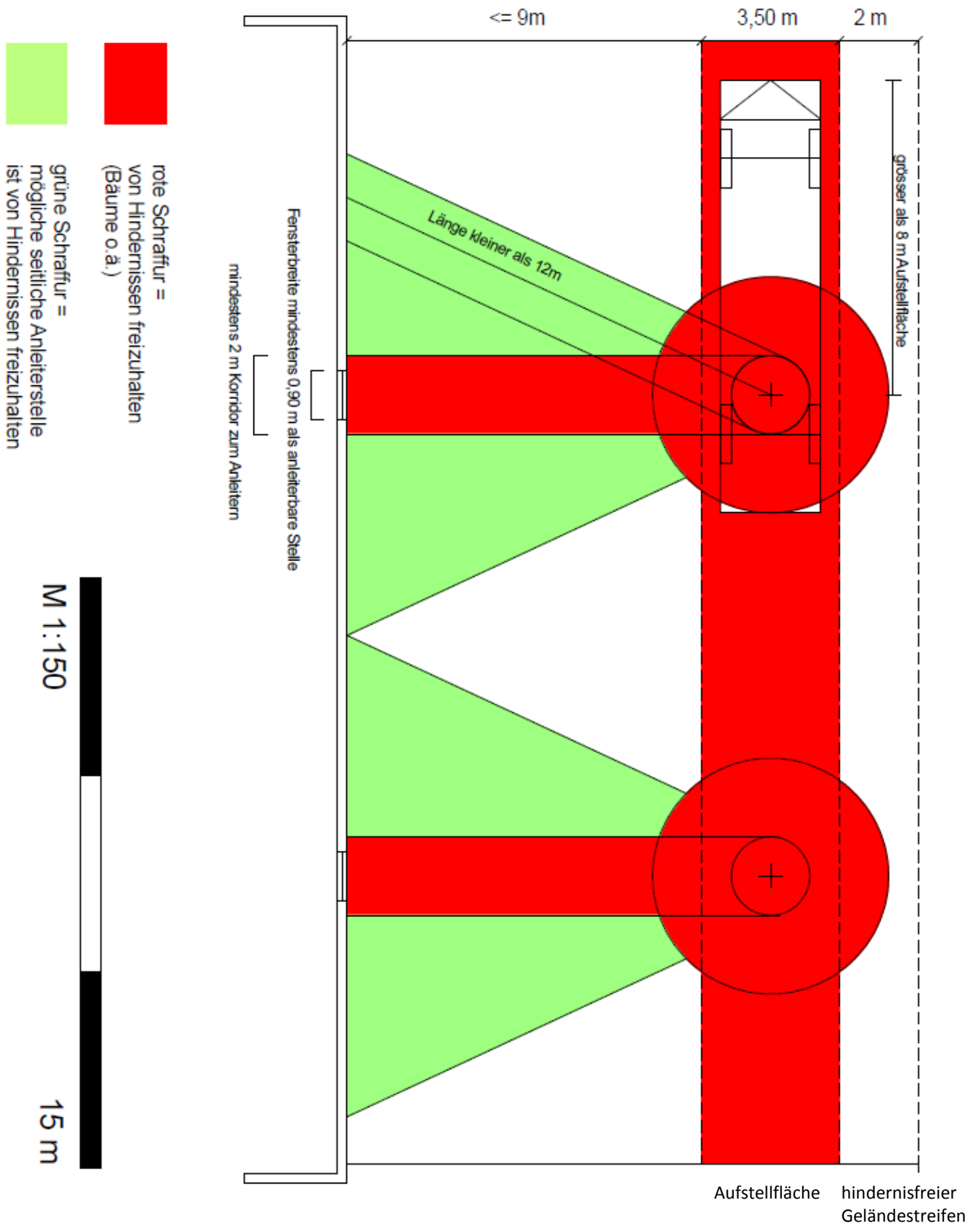
**Abb. 24 – Zu- oder Durchgänge [10]**

Zugänge müssen ständig freigehalten werden und jederzeit für die Feuerwehr zugänglich sein.

Ist der Zugang mit einem Tor versperrt, muss dieses mit Mitteln der Feuerwehr geöffnet werden können. Dies kann ggf. durch Installation eines Feuerwehrschrüsseldepot 1 oder durch den Einbau einer speziellen Feuerweherschließung erfolgen. Über die Ausführung ist eine Abstimmung mit der zuständigen Brandschutzdienststelle zu führen.



## 9. Anhang



## **10. Quellenverzeichnis**

- [1] AGBF Bund AK VB/G - Empfehlungen zur Ausführung von Flächen für die Feuerwehr (2012-3)
- [2] DIN 14090 - Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken (2003-5)
- [3] Thüringer Staatsanzeiger Nr. 36/2013 Anlage 7.4/1 (2013-8)
- [4] DIN 4066 - Hinweisschilder für die Feuerwehr (1997-7)
- [5] Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr (2007-2)
- [6] AGBF Bund AK VB/G - Empfehlung zur Befestigung von Flächen für die Feuerwehr (2013-4)
- [7] Feuerwehr Jena
- [8] DIN EN 1991-1-1 (2010-12) in Verbindung mit DIN EN 1991-1-1-/NA (2012-12)
- [9] Thüringer Bauordnung § 5 (2009-7)
- [10] Feuerwehr Düsseldorf - Merkblatt zur Kennzeichnung von Feuerwehrezufahrten, Feuerwehrdurchgängen und Aufstellflächen für Hubrettungsfahrzeuge (2012-1)
- [11] Arbeitsstättenrichtlinie A 1.8 Ziffer 4.3 (2012-11)